

29. Januar 2014

## Bericht und Antrag an das Stadtparlament

### Reglement über die Ladenöffnung

#### 1. Ausgangslage

##### Gemeindevereinigung

Am 3. Juli 2011 stimmten die Stimmberechtigten von Wil und Bronschhofen dem Vereinigungsbeschluss und damit der Vereinigung der beiden Gemeinden auf den 1. Januar 2013 zu. Der Vereinigungsbeschluss regelt die Grundzüge der Vereinigung und beinhaltet insbesondere unter Ziffer 8 „Rechtssetzung“, dass Reglemente und Vereinbarungen der politischen Gemeinden Wil und Bronschhofen in den bisherigen Gemeindegebieten bis zum Vollzugsbeginn neuer Reglemente und Vereinbarungen, längstens aber drei Jahre seit Entstehung der neuen politischen Gemeinde Wil, angewendet werden.

Innert dieser Dreijahresfrist sind somit alle Reglemente der ehemaligen Gemeinden Wil und Bronschhofen zu vereinheitlichen und neu zu erlassen oder gegebenenfalls aufzuheben. Dazu gehören auch kommunale Regelungen zu den Ladenöffnungen.

##### Kantonale Vorschriften im Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung

Grundlage für kommunale Reglemente über die Ladenöffnung bildet das seit dem 1. Juli 2004 geltende kantonale Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1; abgekürzt RLG). Dieses überlässt den Gemeinden kaum Raum für individuelle Regelungen. Ausschliesslich mittels kommunalem Reglement zu regeln ist lediglich noch der „Abendverkauf“, also die Ladenöffnung einmal pro Woche bis längstens 21.00 Uhr (Art. 8 Abs. 2 RLG). Darüber hinaus können die politischen Gemeinden wahlweise mittels Reglement oder einzelnen Bewilligungen für Publikumsmessen und Anlässe von regionaler oder überregionaler Bedeutung sowie für Sonntagsverkäufe und für spezielle Verkaufsanlässe an Werktagen Ausnahmen von den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zulassen (Art. 12 RLG). Weitere Lockerungen der Ladenöffnungszeiten sind darüber hinaus in Tourismusgemeinden für spezielle Läden möglich (Art. 11 RLG). Der Regierungsrat hält in der Verordnung zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung die Tourismusgemeinden fest. Die Stadt Wil gehört nicht dazu.

Zudem können Gemeinden an hohen Feiertagen mittels Bewilligungen Veranstaltungen zulassen, welche dem Sinn des Tages nicht widersprechen sowie Erholung und Ruhe nicht unverhältnismässig stören (Art. 6 RLG).

### **Bisherige Regelungen in der Stadt Wil und in der Gemeinde Bronschhofen**

Für die Stadt Wil erliess das Stadtparlament am 7. Juli 2005 das kommunale Reglement über Ruhetag und Ladenöffnung. Darin wurden lediglich noch zwei wesentliche Punkte geregelt: Einerseits die Delegation des Vollzugs der kantonalen Gesetzgebung an die stadtintern zuständige Dienststelle sowie die Regelung des „Abendverkaufs“.

In der Gemeinde Bronschhofen bestand kein vergleichbares Reglement. Abweichungen von den Ladenöffnungszeiten wurden, soweit diese mit dem kantonalen Gesetz vereinbar waren, individuell bewilligt.

## **2. Inhalt / Zweck des Reglements über die Ladenöffnung**

Das Reglement über die Ladenöffnung bezweckt die Festlegung des Abendverkaufs in der Stadt Wil bis 21.00 Uhr. Dies ist gemäss dem kantonalen Gesetz zwingend mittels Reglement zu regeln. Darüber hinaus wird die Delegation der Kompetenz für die Bezeichnung der für den Vollzug der kantonalen Gesetzgebung zuständigen Stelle an den Stadtrat festgehalten.

Die weiteren bei der Gemeinde liegenden Kompetenzen sollen mittels individuellen Bewilligungen ausgeschöpft werden. Dies erhöht zwar einerseits den administrativen Aufwand für die Ladengeschäfte und die Verwaltung, ermöglicht aber Lösungen, welche an die Bedürfnisse der verschiedenen Ladengeschäfte angepasst werden können.

Der vorliegende Entwurf wurde vom Rechtsdienst des kantonalen Volkswirtschaftsdepartements vorgeprüft. Dieser regte lediglich redaktionelle Änderungen an.

## **3. Resultat der Vernehmlassung**

Im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens wurden Parteien, die Interessengemeinschaft Obere Bahnhofstasse (IGOB), die Altstadtvereinigung, der Gewerbeverein Wil und Umgebung, die Gewerkschaften Unia und Syna sowie das kantonale Amt für Wirtschaft eingeladen, zum Entwurf des Reglements über die Ladenöffnung Stellung zu nehmen. Zudem wurde auf der Internet-Seite der Stadt Wil das Vernehmlassungsverfahren veröffentlicht und im wöchentlichen Newsletter der Stadt Wil darauf hingewiesen, wodurch weiteren Kreisen die Teilnahme am Verfahren ermöglicht worden ist.

Insgesamt gingen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens fünf Stellungnahmen ein.

Die Interessengemeinschaft Obere Bahnhofstasse stellte fest, dass der Status quo der Stadt Wil auf dem neuen Stadtgebiet angewendet werde und stimmte dem Reglementsentwurf zu. Ebenfalls mit dem vorliegenden Entwurf einverstanden sind die Partei Junge GRÜNE Wil-Fürstenland und die SP Wil.

Die Partei GRÜNE prowil macht beliebt, den Art. 2 zur Verbesserung der Leserlichkeit leicht abzuändern und auf den Vollzug des *kantonalen* Gesetzes hinzuweisen. Weiter sollten, soweit vorhanden, jährlich wiederkehrende Ausnahmegewilligungen im Sinne von Transparenz und Vollständigkeit dieser Anlässe (beispielsweise Sonntagsverkauf) ins Reglement aufgenommen werden.

Die SVP beantragte, den Abendverkauf vom Dienstag- auf den Freitagabend zu verschieben. Dieser Antrag wird damit begründet, dass der Freitag aus wirtschaftlicher Perspektive ein optimalerer Tag für eine längere Öffnungszeit sei. Dies manifestiere sich darin, dass auch die Grossverteiler und einzelne Private in Wil die maximale Öffnungszeit bis 21.00 Uhr nicht ausnutzen, da es für diese nicht rentabel sei, das Geschäft länger offen zu halten. Zudem liege eine Verschiebung des Abendverkaufs sicherlich auch im Interesse der Wiler Konsumentinnen und Konsumenten.

Die IGOB sprach sich allerdings gegen die Verschiebung des Abendverkaufs sowie die reglementarische Verankerung der Sonntagsverkäufe aus. Dabei verwies die IGOB auf ihre Generalversammlung 2012, an welcher bereits ein Antrag über die vorgeschlagene Verschiebung des Abendverkaufs auf Freitagabend behandelt wurde. Nach einer ausführlichen Debatte habe sich aber eine Mehrheit für die Beibehaltung des Abendverkaufs am Dienstag ausgesprochen.

Der Stadtrat teilt die Ansicht der IGOB, dass auf die fixe Regelung der Sonntagsverkäufe, insbesondere in der Adventszeit, im Reglement bewusst verzichtet werden sollte, um damit nicht starre Gegebenheiten zu schaffen, die nur durch eine Anpassung des Reglements wieder rückgängig gemacht werden können. Damit würde den Geschäften die Flexibilität genommen, insbesondere die Sonntagsverkäufe im Advent den jährlich die Wochentage wechselnden Weihnachtsfeiertagen und den Sonntagsverkäufen der umliegenden grösseren Gemeinden anzupassen. Im Weiteren sieht das kantonale Gesetz Ausnahmegewilligungen für höchstens vier allgemeine oder individuelle Sonntagsverkäufe je Laden und Jahr vor. Wird einer oder werden mehrere Sonntagsverkäufe bereits fix im Reglement festgelegt, reduziert sich dadurch unter Umständen die Anzahl der „frei verfügbaren“ Sonntagsverkäufe.

Weiter will der Stadtrat den Wiler Geschäften, insbesondere der IGOB, den Tag des Abendverkaufs nicht gegen deren Willen vorschreiben. Die Argumente der SVP sind zwar ebenfalls nachvollziehbar, hingegen spricht sich der Stadtrat für die Beibehaltung des Abendverkaufs am Dienstagabend aus.

#### **4. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln**

Der Entwurf des vorliegenden Reglements über die Ladenöffnung basiert auf dem bisherigen Reglement über Ruhetag und Ladenöffnung der Stadt Wil. Nicht zuletzt aufgrund der geringen Gestaltungsmöglichkeiten halten sich die vorgenommenen Änderungen in engen Grenzen.

Titel: Da sich das Reglement nur auf die Ladenöffnung und nicht auf die Ruhetage bezieht, wird dieser Begriff aus der Bezeichnung des Reglements über die Ladenöffnung gestrichen.

Art. 1: Einleitend wird der Geltungsbereich für das Reglement festgehalten.

Art. 2: Die Kompetenz für die Bezeichnung der für den Vollzug und insbesondere für die Erteilung für Ausnahmegewilligungen zuständigen Dienststelle wird an den Stadtrat delegiert. Dieser hat die Dienststelle Gewerbe und Markt mit dem Vollzug beauftragt. Eine direkte Delegation der Aufgaben an diese Dienststelle im Reglement wird vermieden. Dies würde ansonsten bei allfälligen zukünftigen organisatorischen Anpassungen innerhalb der Stadtverwaltung eine Revision des Reglements nach sich ziehen.

Art. 3: Die pro Woche einmalige Ausdehnung der Ladenöffnung bis 21.00 Uhr ist reglementarisch festzulegen. Es wird an der jahrzehntelangen Tradition des „Abendverkaufs“ am Dienstagabend festgehalten.

Art. 4: Der Arbeitnehmerschutz ist im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) und auf Verordnungsstufe abschliessend geregelt. Der Verweis hat somit lediglich informativen Charakter und soll die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf die entsprechenden Vorschriften hinweisen.

Art. 5: Der Erlass des neuen Reglements über die Ladenöffnung bedingt die Aufhebung des bisherigen Reglements der ehemaligen Stadt Wil.

Art. 6: Rechtssetzende Reglemente sind gem. Art. Art. 9 Abs. 1 lit. a der vorläufigen Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Art. 7: Die Genehmigung des Reglements durch den Kanton ist nicht mehr notwendig. Der Stadtrat kann somit nach Ablauf der Referendumsfrist das Inkrafttreten des Reglements festlegen.

## **5. Auswirkungen / Massnahmen**

Das neue Reglement beinhaltet keine Neuerungen und hat weder Auswirkungen auf die Stadt, auch keine finanziellen, noch sind Massnahmen zu treffen. Einzig den Geschäften in der ehemaligen Gemeinde Bronschhofen steht es ab Inkraftsetzung des Reglements frei, ihre Verkaufslokale am Dienstag ebenfalls bis um 21.00 Uhr offen zu halten.

## **6. Zuständigkeiten**

Für den Erlass des Reglements über die Ladenöffnung ist in Anwendung von Art. 90 Abs. 2 Gemeindegesetz (sGS 151.2) sowie Art. 34 Abs. 1 der vorläufigen Gemeindeordnung das Stadtparlament zuständig.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a der vorläufigen Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse über rechtssetzende Reglemente dem fakultativen Referendum.

## 7. Anträge

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Das Reglement über die Ladenöffnung sei zu genehmigen.
2. Es sei festzustellen, dass der zustimmende Beschluss zu Ziff. 1 gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a der vorläufigen Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

Stadt Wil

Susanne Hartmann  
Stadtpräsidentin

Christoph Sigrist  
Stadtschreiber

Reglement über die Ladenöffnung